

lich⁸. Die Reihenfolge der Adressaten ist ungewöhnlich, aber formal nicht inkorrekt⁹. Form und Überlieferung des Briefes sprechen also für seine Echtheit. Aus dem Inhalt ergeben sich, wie gleich zu zeigen sein wird, sehr wohl Korrekturen am bisher Bekannten, aber keine unlösbaren Widersprüche dazu, so daß die Echtheit des Stückes als gesichert gelten darf. Es gilt nun, unsere bisherigen Erkenntnisse anhand dieser neuen Quelle zu überprüfen, sowohl für die Ereignisgeschichte als auch für die allgemeine Interpretation des Schismas.

Zwei Wahlschreiben der Innocentianer waren längst durch den Codex Udalrici bekannt; allerdings können sie in ihrer überlieferten Gestalt nicht ohne Vorbehalte als echt betrachtet werden¹⁰. Daß es solche Wahlschreiben gegeben hat, wird man ohnehin annehmen dürfen¹¹, und insofern ist

⁸) Vgl. Luchaire, Louis VI, Nr. 77, 126, 135, 413, 469, 470, 488, 549.

⁹) Siehe Anm. 92.

¹⁰) Codex Udalrici, Nr. 342 und 352, ed. Philipp Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 5 (1869) S. 419 Nr. 241 (= JL 7403), S. 429 Nr. 248. Schmale (wie Anm. 5) S. 240–269, hat versucht, diese Briefe und die weiteren Stücke Codex Udalrici Nr. 341, 345–351, 353, 354 als Stilübungen bzw. Propagandastücke nachzuweisen. Seine Argumente sind gewichtig, aber nicht immer überzeugend. Einige Gegenargumente haben schon Mario da Bergamo, *Osservazioni sulle fonti per la duplice elezione papale del 1130*, *Aevum* 39 (1965) S. 45–65, Karlotto Bogumil, *Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert* (Mitteldeutsche Forschungen 69, 1972) S. 222–223, gebracht, und nachdem eine vom Codex Udalrici unabhängige Überlieferung von CU Nr. 345 (ed. Jaffé, Nr. 245) aufgetaucht ist (vgl. Robert Somerville, Pope Honorius II, Conrad of Hohenstaufen, and Lothar III, *Archivum Historiae Pontificiae* 10 [1972] S. 344) bedarf diese Briefgruppe einer erneuten Untersuchung, was aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

¹¹) Vgl. Engelbert Mühlbacher, *Die streitige Papstwahl des Jahres 1130* (1876) S. 1–40, insbesondere S. 27–28; seine Argumente sind nur z. T. von Schmale (wie Anm. 5) und derselbe, *Studien zum Schisma des Jahres 1130* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3, 1961) S. 295–302 widerlegt worden, und Schmale selbst rechnet mit verlorenen Schreiben der Innocentianer (Bemühungen, S. 247 Anm. 44, S. 257 Anm. 94, S. 262–263; Studien, S. 302). Erhalten sind aber nur Briefe Innocenz' selbst: an die englische Kirche (JL 7407), an die deutsche Kirche (JL 7413) und an Abt Hugo von Reading (Walther Holtzmann, *Papsturkunden in England* 3, Abh. Göttingen, dritte Folge 33 [1953] S. 146 Nr. 25). Briefe der Wähler Anaklets II. sind jedoch erhalten: J.M. Watterich, *Pontificum Romanorum ... vitae* 2 (1863) S. 185 ff. und Codex Udalrici 338 (ed. Jaffé, S. 418, Nr. 240), ein Wahlprotokoll, das wohl auch als Rundschreiben gedient hat, vgl. Mühlbacher, *Papstwahl*, S. 27, und A. Chroust, *Das Wahldekret Anaklets II.*, *MIÖG* 28 (1907) S. 348–355. Sonst sind Briefe der Wähler aus dem 12. Jahrhundert nur für Calixtus II. und für die Doppelwahl von 1159 überliefert. Im Falle Calixtus' handelt es sich um einen Briefwechsel zwischen Mitgliedern des Kardinalskollegiums: Codex Udalrici, Nr. 294–299 (ed. Jaffé, S. 348 ff. Nr. 192–197). Die Briefe der Wähler Alexanders III. und Viktors IV. hingegen sind ein echter Parallelfall; insbesondere